



018974/EU XXV.GP
Eingelangt am 27/03/14

**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**



6555/14

(OR. en)

PRESSE 70
PR CO 5

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

3293. Tagung des Rates

Landwirtschaft und Fischerei

Brüssel, 17. Februar 2014

Präsident **Athanasios Tsiftaris**
Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und
Ernährung

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel.: +32 (0)2 281 8352 / 6319 Fax: +32 (0)2 281 8026
press.office@consilium.europa.eu <http://www.consilium.europa.eu/press>

6555/14

1
DE

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Arbeitsprogramm des Vorsitzes

Der hellenische Vorsitz hat sein Arbeitsprogramm für die Bereiche Landwirtschaft und Fischerei vorgestellt. Zu den Schwerpunkten zählen u.a. der Abschluss der Arbeiten im Zusammenhang mit der reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP), eine endgültige Einigung mit dem Europäischen Parlament über den Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF) und die Beratungen über das Gesetzgebungspaket zur Lebensmittelkette.

Die Zukunft des Milchsektors

Vor dem Hintergrund der Abschaffung des Milchquotensystems im Jahr 2015 haben die Minister die Lage im EU-Milchsektor erörtert, wobei nach Ansicht mehrerer Mitgliedstaaten zu den Hauptherausforderungen, die nach dem Auslaufen der Quotenregelung voraussichtlich auf den Milchsektor zukommen werden, die Marktvolatilität zählt. Einige von ihnen haben die Auffassung vertreten, dass die "Sicherheitsnetzmaßnahmen" der GAP-Reform durch gezieltere Maßnahmen ergänzt werden sollten, um der Marktvolatilität entgegenzuwirken und insbesondere gefährdete Milchproduktionsgebiete zu unterstützen, während nach Auffassung anderer die neue GAP ausreicht, sofern ihre Instrumente rasch und wirksam angewendet werden. Viele andere Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die derzeit ihre Milchquoten überschreiten, haben bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um wirklich in allen Mitgliedstaaten eine "sanfte Landung" zu gewährleisten und es den Landwirten zu ermöglichen, aus der derzeit günstigen Marktlage Nutzen zu ziehen.

Abgabe von Obst und Gemüse sowie Milch in Schulen

Die Kommission hat ihren Vorschlag für eine Verordnung über die Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse und Milch in Schulen vorgestellt. Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die beiden bestehenden Regelungen durch Zusammenlegung gestrafft werden, um die Verfahren zu vereinfachen. Minister Tsiftaris erklärte hierzu Folgendes: "Die vorgeschlagene Regelung wird dazu beitragen, gesunde Ernährungsgewohnheiten bei Schulkindern zu fördern; sie wird zudem helfen, Schulkindern die Landwirtschaft näher zu bringen." Die Mitgliedstaaten haben breite Zustimmung für die Initiative bekundet und den Nutzen der laufenden Programme für die öffentliche Gesundheit hervorgehoben. Mehrere Delegationen würden jedoch gerne den Anwendungsbereich der Regelung ausdehnen, damit Verarbeitungserzeugnisse weiterhin einbezogen sind. Zudem wiesen mehrere Mitgliedstaaten darauf hin, dass der Vorschlag einige Teile der GAP-Reform, insbesondere die Zuständigkeiten des Rates nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV in Frage stellen könne.

Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse

Der Rat hat eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag betreffend Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse geführt. Einige Mitgliedstaaten vertraten die Auffassung, dass die Beibehaltung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Binnenmarkt einen Mehrwert bietet, wohingegen andere Mitgliedstaaten die Absatzförderung auf Drittländer konzentrieren wollen, um Wettbewerbsverzerrungen in der EU zu vermeiden. Die Mehrheit der Delegationen hat kritisiert, dass der Vorschlag keine Kofinanzierung seitens der Mitgliedstaaten vorsehe. Viele Delegationen waren der Meinung, dass die Mitgliedstaaten während des gesamten Verfahrens für die Auswahl der Förderprogramme besser einbezogen werden müssten. Mehrere Mitgliedstaaten möchten die Regelung auf andere Erzeugnisse ausdehnen.

INHALT¹

TEILNEHMER	5
-------------------------	----------

ERÖRTERTE PUNKTE

Arbeitsprogramm des Vorsitzes	7
--	----------

LANDWIRTSCHAFT	8
-----------------------------	----------

Regelung für Schulobst und Schulgemüse sowie Schulmilch	8
---	---

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse	9
---	----------

Zukunft des Milchsektors	10
---------------------------------------	-----------

SONSTIGES	10
------------------------	-----------

Delegierte Rechtsakte	10
------------------------------------	-----------

Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"	11
--	-----------

34. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen	11
---	----

Konferenz über Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Klimawandel	12
---	----

Klimakatastrophe in Slowenien	12
-------------------------------------	----

Folgen des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest in Litauen	13
--	----

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE*LANDWIRTSCHAFT*

– Zollkontingente und Einfuhren aus der Türkei – Anpassung an den Vertrag	14
---	----

– Aromatisierte Weinerzeugnisse	15
---------------------------------------	----

– Ausnahmeregelung für die Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg	15
---	----

¹ Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschlüsse vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
 Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates <http://www.consilium.europa.eu> eingesehen werden.
 Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

VERKEHR

- Gebühren der Europäischen Agentur für Flugsicherheit 16
- Einführung von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union..... 16
- Internationales Übereinkommen über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen* 17

SOZIALPOLITIK

- Rentenansprüche 17

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

- Restriktive Maßnahmen – Ägypten..... 18
- Restriktive Maßnahmen..... 18

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

- Abkommen über einen Rahmen für die Beteiligung Kolumbiens..... 18

JUSTIZ UND INNERES

- Saisonarbeitnehmer 18

ZOLLUNION

- Abkommen zwischen der EU und Russland über Drogenausgangsstoffe..... 19

TEILNEHMER

Belgien:

Sabine LARUELLE

Ministerin des Mittelstandes, der KMB, der Selbständigen und der Landwirtschaft

Bulgarien:

Byurhan ABAZOV

Stellvertretender Minister für Landwirtschaft und Ernährung

Tschechische Republik:

Marian JUREČKA

Minister für Landwirtschaft

Dänemark:

Dan JØRGENSEN

Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Fischerei

Deutschland:

Robert KLOOS

Staatssekretär, Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Estland:

Helir-Valdor SEEDER

Minister für Landwirtschaft

Irland:

Simon COVENEY

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und maritime Angelegenheiten

Griechenland:

Athanasios TSAFTARIS

Minister für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung

Dimitrios MELAS

Ministerium für Entwicklung des ländlichen Raums und Ernährung –
Generalsekretär für Agrarpolitik und internationale Beziehungen

Spanien:

Miguel ARIAS CAÑETE

Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Umwelt

Frankreich:

Stéphane LE FOLL

Minister für Landwirtschaft, Nahrungsmittelindustrie und Forsten

Kroatien:

Tihomir JAKOVINA

Minister für Landwirtschaft

Italien:

Marco PERONACI

Stellvertreter des Ständigen Vertreters

Zypern:

Nicos KOUYIALIS

Minister für Landwirtschaft, Naturressourcen und Umwelt

Lettland:

Jānis DŪKLAVS

Minister für Landwirtschaft

Litauen:

Vigilijus JUKNA

Minister für Landwirtschaft

Luxemburg:

Fernand ETGEN

Minister für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Minister für die Beziehungen zum Parlament und Minister für Verbraucherschutz

Ungarn:

Zsolt FELDMAN

Stellvertretender Staatssekretär für Agrarwirtschaft, Ministerium für die Entwicklung des ländlichen Raums

Malta:

Roderick GALDES

Parlamentarischer Staatssekretär für Landwirtschaft, Fischerei und Tierrechte

Niederlande:

Sharon DIJKSMA

Ministerin für Landwirtschaft

Österreich:

Andrä RUPPRECHTER

Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft

Polen:

Stanislaw KALEMBA

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums

Portugal:

Assunção CRISTAS

Ministerin für Landwirtschaft und Meeresangelegenheiten

Rumänien:

George TURTOI

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums

Slovenia:

Tanja STRNIŠA

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und
Umwelt

Slowakei:

Eubomír JAHNÁTEK

Minister für Landwirtschaft und Entwicklung des
ländlichen Raums

Magdaléna LACKO-BARTOŠOVÁ

Staatssekretärin, Ministerium für Landwirtschaft und
Entwicklung des ländlichen Raums

Finnland:

Jari KOSKINEN

Minister für Landwirtschaft und Forsten

Risto ARTJOKI

Staatssekretär, Ministerium für Landwirtschaft und
Forsten

Schweden:

Eskil ERLANDSSON

Minister für Landwirtschaft

Vereinigtes Königreich:

George EUSTICE

Parlamentarischer Staatssekretär für Umwelt, Wasser und
Angelegenheiten des ländlichen Raums

Richard LOCHHEAD

Kabinettsminister für Angelegenheiten des ländlichen
Raums und Umwelt

Alun DAVIES

Minister für natürliche Ressourcen und Ernährung

Kommission:

Tonio BORG

Mitglied

Dacian CIOLOȘ

Mitglied

ERÖRTERTE PUNKTE

Arbeitsprogramm des Vorsitzes

Der hellenische Vorsitz erläuterte in öffentlicher Tagung sein Arbeitsprogramm in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei.

In der Agrarpolitik will der Vorsitz unter anderem folgende Schwerpunkte setzen:

- Abschluss der Beratungen über die delegierten Rechtsakte, die mit dem Inkrafttreten der **reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP)** im Januar nächsten Jahres in Verbindung stehen;
- Fortsetzung der Beratungen und möglichst Aufnahme von Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf die Annahme eines Vorschlags für **Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse** im Binnenmarkt und in Drittländern, wobei der Schwerpunkt auf einer flexibleren Reaktion auf den speziellen Bedarf der verschiedenen Märkte und auf der Vereinfachung der Programmverwaltung liegen soll;
- Prüfung des Berichts und ggf. eines Vorschlags über eine **gemeinsame Marktorganisation für den Obst- und Gemüsektor** einschließlich besserer Verwaltungs- und Umsetzungsmaßnahmen in diesem Sektor, vor allem in Bezug auf Erzeugerorganisationen sowie deren Mittel und Programme;
- Beginn der Beratungen über einen Vorschlag **für eine Schulobst- und Schulmilchregelung**, mit der zwei unterschiedliche Regelungen zusammengefasst werden sollen, um die Verfahren zu vereinfachen;
- Fortsetzung der Beratungen über die **Anpassung** von Gesetzgebungsvorschlägen **an den Vertrag von Lissabon** und Beginn der Beratungen über die Berichte über den **ökologischen Landbau** und die **Zukunft des Milchsektors**.

In der Fischereipolitik will der Vorsitz folgende Schwerpunkte setzen:

- Schnellstmögliche Einigung mit dem Europäischen Parlament über den **Europäischen Meeres- und Fischereifonds (EMFF)**, über den die Umsetzung der im letzten Jahr verabschiedeten neuen Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) in den Jahren 2014 bis 2020 finanziert werden soll;
- Unterstützung der interinstitutionellen Task-Force bei der Festlegung von **Mehrjahresplänen** für die Bestandsbewirtschaftung, die Grundlage der neuen GFP sind;
- Koordinierung des EU-Standpunkts und Vertretung der EU bei Verhandlungen über Protokolle zu **partnerschaftlichen Fischereiabkommen mit Drittländern** sowie bei den jährlichen Treffen mit den regionalen Fischereiorganisation und Küstenstaaten.

In Bezug auf Lebensmittel- und Veterinärfragen plant der Vorsitz Folgendes:

- Abschluss der Beratungen über einen Vorschlag mit Bestimmungen für die **Verwaltung der Ausgaben in den Bereichen Lebensmittelkette**, Tiergesundheit und Tierschutz sowie Pflanzengesundheit und Pflanzenvermehrungsmaterial mit dem Ziel, noch unter dem gegenwärtigen Vorsitz eine Einigung in dieser Frage mit dem Europäischen Parlament zu erzielen;
- Fortsetzung der Beratungen über das **Gesetzgebungspaket zur Lebensmittelkette**, darunter die Verordnungen über amtliche Kontrollen, Tiergesundheit, Schutzmaßnahmen vor Pflanzenseuchen sowie die Erzeugung und Vermarktung von Pflanzenvermehrungsmaterial.

LANDWIRTSCHAFT

Regelung für Schulobst und Schulgemüse sowie Schulmilch

Die Kommission erläuterte vor dem Rat ihren Vorschlag für eine Verordnung betreffend die Beihilferegelung für die Abgabe von Obst und Gemüse, Bananen und Milch in Bildungseinrichtungen ([5958/14](#)). Mit der vorgeschlagenen Verordnung sollen die beiden bestehenden Regelungen durch Zusammenlegung gestrafft werden, um ihre Effizienz und Wirksamkeit zu erhöhen und den Verwaltungsaufwand zu reduzieren.

Die Mitgliedstaaten bekundeten breite Zustimmung für die Initiative und hoben hervor, dass die geltenden Programme nützlich seien für die öffentliche Gesundheit und dass es, wenn es um die Verbesserung der Essgewohnheiten gehe, wichtig sei, bei jungen Menschen anzusetzen. Einige Mitgliedstaaten bezweifelten allerdings, dass die Zusammenlegung der bestehenden Regelungen mit einem Mehrwert verbunden ist und die neue Regelung tatsächlich eine Vereinfachung mit sich bringt. Mehrere Delegationen würden gerne den Anwendungsbereich der Regelung ausdehnen, damit Verarbeitungserzeugnisse weiterhin einbezogen sind. Zudem wiesen mehrere Mitgliedstaaten darauf hin, dass durch den Vorschlag einige Teile der GAP-Reform, insbesondere die Einigung über die Zuständigkeiten des Rates nach Artikel 43 Absatz 3 AEUV erneut behandelt werden müssten.

Das Schulmilch- und das Schulobst- bzw. Schulgemüseprogramm wurden 1977 bzw. 2007 in der EU ins Leben gerufen, um den Verbrauch von Obst und Gemüse sowie Milcherzeugnissen in Schulen zu fördern. Die Gründe, die zur Einführung der beiden Programme geführt haben, sind in Anbetracht des derzeit rückläufigen Verbrauchs von Obst, Gemüse und Milcherzeugnissen nach wie vor aktuell. Daher wurden die beiden Regelungen im Rahmen der GAP-Reform bestätigt und aktualisiert.

Die vorgeschlagene neue Regelung erstreckt sich überdies auf Erzeugnisse wichtiger Sektoren der europäischen Landwirtschaft, die jeweils rund 15 % des Werts der landwirtschaftlichen Erzeugung in der EU ausmachen.

Mit ihr sollen die beiden verschiedenen Programme zusammengelegt werden, um die Verfahren zu vereinfachen und bestimmte konzeptionelle Schwachstellen und Funktionsmängel, die in verschiedenen Berichten und bei externen Bewertungen festgestellt wurden, zu beheben. In der reformierten GAP sind bereits wichtige Elemente enthalten, durch die einige dieser Probleme gelöst werden dürften, insbesondere durch erhebliche Änderungen bei der Finanzierung des Schulobstprogramms und durch die Verstärkung seiner erzieherischen Wirkung.

Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Vorschlag für eine Verordnung über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern ([16591/13](#)). Der Vorschlag war auf der letzten Tagung des Rates (Landwirtschaft) im Dezember vorgestellt worden.

Einige Mitgliedstaaten vertraten die Auffassung, dass die Beibehaltung von Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen im Binnenmarkt einen Mehrwert bietet, wohingegen andere Mitgliedstaaten die Absatzförderung auf Drittländer konzentrieren wollen, um Wettbewerbsverzerrungen in der EU zu vermeiden. Die Mehrheit der Delegationen kritisierte, dass der Vorschlag keine Kofinanzierung seitens der Mitgliedstaaten vorsehe; hiervon wären KMU und Erzeugerorganisationen betroffen, die nicht die finanziellen Mittel hätten, sich an solchen Aktionen zu beteiligen. Viele Delegationen betonten, dass die Mitgliedstaaten während des gesamten Verfahrens für die Auswahl der Förderprogramme besser einbezogen werden müssten. Einige Mitgliedstaaten möchten, dass die Liste der Erzeugnisse, für die die Maßnahmen gelten würden, erweitert wird, andere wiesen nachdrücklich darauf hin, dass die Verwendung der Finanzmittel für die Absatzförderung in Anbetracht der in dem Vorschlag vorgesehenen Aufstockung der Mittel genau überwacht werden müsse.

Was die Erzeugung von und den Handel mit Agrarerzeugnissen und Lebensmitteln betrifft, so ist die EU heute, insbesondere aufgrund der Globalisierung der Märkte, einem sehr starken Wettbewerb ausgesetzt, und dieser Trend dürfte sich in den nächsten Jahren fortsetzen. Zudem sind die Logos auf Erzeugnissen, für die europäische Qualitätsregelungen gelten, im Binnenmarkt und in Drittländern im Allgemeinen unbekannt. Deshalb bedarf es einer neuen Absatzförderungs politik im Rahmen der im letzten Jahr reformierten Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP).

Nach dem Vorschlag sollten die Maßnahmen in eine Strategie eingebunden werden, die Prioritäten für die Märkte setzt und Erzeugnisse definiert, die hervorzuheben sind. Da die GAP-Reform die Landwirte dazu ermutigt, sich zu organisieren, sollte die Regelung neuen Begünstigten wie **Erzeugerorganisationen** offen stehen. Es ist genau zu regeln, unter welchen Bedingungen der Ursprung der Erzeugnisse oder eine Handelsmarke zur Verdeutlichung der generischen Werbebotschaft angegeben werden kann, um so die **inhärenten Eigenschaften der europäischen Agrarerzeugnisse** hervorzuheben. **Von Marktteilnehmern aus verschiedenen Mitgliedstaaten eingereichte Programme** zur Aufwertung der Vielfalt der europäischen Agrarproduktion sollen im Rahmen der Reform der Absatzförderungs politik gefördert werden. Der Vorschlag sieht die Entwicklung **neuer Dienste für technische Unterstützung für die beteiligten Akteure** vor, die ihnen den Austausch von Informationen über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen oder über bewährte Methoden erleichtern und somit ermöglichen sollen, ihr Know-how zu erweitern. Der Vorschlag soll außerdem dazu beitragen, **die Verwaltung der Informations- und Absatzförderungs politik zu vereinfachen**. Die Verwaltung der **Mehrländerprogramme** würde deren Aufstellung und Durchführung erleichtern.

Der Vorschlag sieht im Vergleich zur derzeitigen Situation eine zwar schrittweise, jedoch beachtliche Aufstockung der Mittel für Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse vor (von 61,5 Mio. EUR im Haushalt 2013 auf 200 Mio. EUR für 2020).

Zukunft des Milchsektors

Die Minister führten eine Orientierungsaussprache über die Lage im Milchsektor der EU, wobei sie an die diesbezüglichen Beratungen des Rates vom Dezember letzten Jahres anknüpften ([5965/14](#)).

Viele Mitgliedstaaten wiesen darauf hin, dass zu den Hauptherausforderungen, die nach dem Auslaufen der Quotenregelung voraussichtlich auf den Milchsektor zukommen werden, die Marktvolatilität zählt. Einige vertraten die Auffassung, dass die "Sicherheitsnetzmaßnahmen" der GAP-Reform durch gezieltere Maßnahmen ergänzt werden sollten, um der Marktvolatilität entgegenzuwirken und insbesondere gefährdete Milcherzeugungsgebiete zu unterstützen. Andere äußerten jedoch die Ansicht, dass es nicht nötig sei, über das bestehende "Sicherheitsnetz" hinaus weitere Maßnahmen zu ergreifen. Eine Reihe von Mitgliedstaaten, insbesondere diejenigen, die ihre Milchquoten überschreiten, haben bei dieser Gelegenheit darauf hingewiesen, dass Maßnahmen ergriffen werden sollten, um wirklich in allen Mitgliedstaaten eine "sanfte Landung" zu gewährleisten und es den Landwirten zu ermöglichen, aus der derzeit günstigen Marktlage Nutzen zu ziehen. Die von der Kommission auf einer Konferenz von Wirtschaftsteilnehmern im September 2013 angekündigte Einrichtung einer Marktbeobachtungsstelle für den Milchsektor, die eine genaue Beobachtung dieses Sektors ermöglichen soll, wurde von den Delegationen generell positiv aufgenommen.

Die Beratungen werden nun im Sonderausschuss Landwirtschaft (SAL) fortgesetzt, bevor sich der Rat auf einer der nächsten Tagungen wieder mit dem Thema befassen wird. Die Kommission soll bis zum 30. Juni 2014 einen Bericht über die Marktentwicklung im Milchsektor vorlegen, wie dies in der "Milchpaket"-Verordnung vorgesehen ist. Möglicherweise wird sie auch darlegen, welche zusätzlichen Maßnahmen für den Sektor erforderlich sind.

SONSTIGES

Delegierte Rechtsakte

27 Mitgliedstaaten forderten einen aktuellen Bericht der Kommission über den Stand der Arbeiten an den delegierten Rechtsakten zur GAP-Reform ([6515/14](#)).

Die im vergangenen Jahr verabschiedete Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sieht vor, dass die Kommission eine Reihe von delegierten Rechtsakten zur Ergänzung und weiteren Präzisierung einiger Elemente der zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament vereinbarten Rechtsvorschriften zur GAP-Reform erlässt. Viele Mitgliedstaaten hegten nach wie vor Bedenken gegen eine Reihe von Aspekten der Entwürfe für die delegierten Rechtsakte, die derzeit von der Kommission ausgearbeitet werden. Am problematischsten waren für viele von ihnen nach wie vor die Ökologisierung der Direktzahlungen, insbesondere die unangemessenen Sanktionen (bei Nichtanwendung von Ökologierungsmaßnahmen) und die restriktiven Kriterien für bestimmte Arten von im Umweltinteresse genutzten Flächen (z.B. Flächen mit Zwischenfruchtanbau, Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen usw.). Ein weiterer wichtiger Streitpunkt war für mehrere Delegationen zudem die restriktive Handhabung der Förderfähigkeitskriterien der Regelung für Junglandwirte.

Innovationspartnerschaft "Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft"

Die Minister wurden von der Kommission über die strategische Durchführung der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP) "Landwirtschaftliche Produktivität und Nachhaltigkeit" ([6301/14](#)) unterrichtet.

Mit dieser EIP für den Zeitraum 2014-2020 sollen zwei fundamentale Herausforderungen angegangen werden, mit denen die europäische Landwirtschaft zu Beginn des 21. Jahrhunderts konfrontiert ist, nämlich die Frage, wie Produktion und Produktivität gesteigert werden können, so dass dem beträchtlichen Anstieg der weltweiten Nahrungsmittelnachfrage entsprochen werden kann, und die Frage, wie Nachhaltigkeit und Ressourceneffizienz bei gleichzeitiger Berücksichtigung von Umweltfragen verbessert werden können. Die EIP wirkt wie ein Katalysator und stellt sicher, dass die Forschungsergebnisse den Erfordernissen der Landwirtschaft besser entsprechen, wobei der Vielfalt der Strukturen und natürlichen Gegebenheiten Rechnung getragen wird. Sie wird Verbindungen zwischen allen an der Innovation beteiligten Akteuren, d.h. unter anderem zwischen Landwirten, Beratern, Wissenschaftlern, der Agrarindustrie und der Zivilgesellschaft, fördern. Die Partnerschaft wird über die Programme für die Entwicklung des ländlichen Raums umgesetzt; dabei sollen Synergien zwischen den Mitteln für die ländliche Entwicklung und den Mitteln für Forschung erzielt werden.

34. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen

Die litauische Delegation unterbreitete die Schlussfolgerungen der 34. Konferenz der Direktoren der EU-Zahlstellen ([6007/14](#)), die vom 23. bis 25. Oktober 2013 in Vilnius stattgefunden hat.

Die Konferenz der Direktoren der Zahlstellen findet alle sechs Monate in dem Mitgliedstaat statt, der gerade den EU-Ratsvorsitz innehat. Das Konferenzprogramm umfasst den Erfahrungsaustausch auf bilateraler Ebene, Plenarsitzungen, Präsentationen und themenbezogene Workshops. Auch werden die wichtigsten Ergebnisse der vorausgehenden Konferenz vorgestellt.

Hauptthema der Konferenz in Vilnius war wieder einmal die Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) und die Anpassungen, die die Zahlstellen in rechtlicher und technischer Hinsicht sowie auf Ebene der IT und der Verfahren vornehmen müssen, um die korrekte Umsetzung dieser Reform zu gewährleisten.

Konferenz über Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Klimawandel

Die Niederlande unterrichteten den Rat über die Ergebnisse der 3. Weltkonferenz über Landwirtschaft, Ernährungssicherheit und Klimawandel, die vom 3. bis 5. Dezember 2013 in Johannesburg (Südafrika) stattgefunden hat ([6011/14](#)).

Auf dieser Konferenz wurde ein konkreter Fahrplan für die bevorstehende Gründungsphase der Allianz für klimaschonende Landwirtschaft festgelegt:

- Dezember 2013 bis Mai 2014: regionale Tagungen
- Juni bis Juli 2014: zwei internationale Tagungen in Rom (Juni) und in Den Hague (Juli), auf denen die Übereinkunft abschließend überarbeitet wird.

In der Gründungsphase zwischen der Konferenz in Südafrika (Dezember 2013) und dem Klimagipfel der Staats- und Regierungschefs der VN (September 2014) nehmen die derzeitigen Partner eine erste Zusammenarbeit in drei verschiedenen Themenbereichen auf:

- Investitionen,
- Kenntnisse,
- Günstige Rahmenbedingungen.

Klimakatastrophe in Slowenien

Der Rat ließ sich über die Klimakatastrophe, die Slowenien kürzlich getroffen hat und insbesondere über die Folgen für die Wälder informieren ([6377/14](#)).

Slowenien, das über einige der dichtesten Waldflächen in der EU verfügt, berichtete, dass durch die Naturkatastrophe, die das Land in den Tagen zuvor heimgesucht hatte, 40 % seiner Wälder geschädigt worden seien. Mehrere Mitgliedstaaten haben auf das Ersuchen um Hilfe im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens positiv reagiert.

Die Kommission erläuterte, welche Möglichkeiten es gibt, um Slowenien Ausgleichszahlungen für die Folgen dieser Katastrophe zu gewähren:

- Inanspruchnahme des EU-Solidaritätsfonds,
- Maßnahmen im Rahmen des slowenischen Programms für die Entwicklung des ländlichen Raums,
- Antrag Sloweniens auf Ausweitung der staatlichen Beihilfen (De-minimis-Grundsatz).

Folgen des Ausbruchs der afrikanischen Schweinepest in Litauen

Nachdem in Litauen zwei Fälle von afrikanischer Schweinepest bei Wildschweinen festgestellt worden sind, und in Polen kürzlich ein weiterer Fall (auch bei Wildschweinen) jüngst bestätigt wurde, haben die Kommission und die Mitgliedstaaten – einschließlich Litauens und Polens – mehrere Maßnahmen ergriffen, um die Ausbreitung der Seuche im Gebiet der EU zu verhindern ([6290/14](#); [6382/14](#)).

Ungeachtet dieser Maßnahmen hat Russland de facto ein Einfuhrverbot für lebende Schweine, frisches Schweinefleisch und Schweinefleischzubereitungen aus allen 28 Mitgliedstaaten verhängt. Die Kommission steht im Kontakt mit den Mitgliedstaaten und den russischen Behörden und ist bemüht, die Aufhebung dieser vollkommen überzogenen Handelsbeschränkungen zu erreichen. Sie ist bereit, im Falle einer Marktstörung im Schweinesektor die bestehenden Marktinstrumente einzusetzen.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

LANDWIRTSCHAFT

Zollkontingente und Einfuhren aus der Türkei – Anpassung an den Vertrag

Der Rat nahm eine Änderungsverordnung zu der Verordnung (EG) Nr. 774/94 in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden Durchführungsbefugnisse und delegierten Befugnisse an ([PE-CONS 104/13](#)). Er nahm außerdem eine Verordnung zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 2008/97, (EG) Nr. 779/98 und (EG) Nr. 1506/98 im Bereich der Einfuhr von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei in Bezug auf die der Kommission zu übertragenden delegierten Befugnisse und Durchführungsbefugnisse an ([PE-CONS 112/13](#)). Diese Änderungsverordnungen wurden im Anschluss an eine Einigung in erster Lesung mit dem Europäischen Parlament angenommen.

Die Verordnung (EG) Nr. 774/94 dient der Verwaltung bestimmter gemeinschaftlicher Zollkontingente für hochwertiges Rindfleisch, für Schweinefleisch, Geflügelfleisch, Weizen und Mengkorn sowie für Kleie und andere Rückstände. Mit dieser Verordnung werden der Kommission Befugnisse zum Erlass der erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen und Anpassungen wie Kontingentsmengen und sonstige Kontingentsbedingungen übertragen.

Die zweite Änderungsverordnung betrifft drei Verordnungen im Bereich der Einfuhren von Olivenöl und anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen mit Ursprung in der Türkei (Verordnungen (EG) Nrn. 2008/97, 779/98 und 1506/98). Damit werden der Kommission Befugnisse hinsichtlich der Höhe der Zolllsenkungen übertragen oder falls ein neues Abkommen mit der Türkei zu schließen wäre.

Ferner wurden diese Befugnisse durch die Änderungsverordnung an die Artikel 290 und 291 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) angeglichen.

In den Artikel 290 und 291 AEUV sind zwei unterschiedliche Arten von Rechtsakten der Kommission vorgesehen.

- Artikel 290 AEUV gestattet dem Gesetzgeber, der Kommission die Befugnis zu übertragen, Rechtsakte ohne Gesetzescharakter mit allgemeiner Geltung zur Ergänzung oder Änderung bestimmter nicht wesentlicher Vorschriften des betreffenden Gesetzgebungsaktes zu erlassen. Rechtsakte, die von der Kommission nach diesem Verfahren angenommen werden, werden als "delegierte Rechtsakte" bezeichnet (Artikel 290 Absatz 3).
- Artikel 291 AEUV gestattet den Mitgliedstaaten, alle zur Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union erforderlichen Maßnahmen nach innerstaatlichem Recht zu ergreifen. Mit diesen Rechtsakten können der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden, wenn es einheitlicher Bedingungen für die Durchführung der verbindlichen Rechtsakte der Union bedarf. Rechtsakte, die von der Kommission nach diesem Verfahren angenommen werden, werden als "Durchführungsrechtsakte" bezeichnet (Artikel 291 Absatz 4).

Aromatisierte Weinerzeugnisse

Der Rat nahm eine Verordnung über aromatisierte Weinerzeugnisse und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/91 an, nachdem mit dem Europäischen Parlament eine Einigung in erster Lesung erzielt worden war ([PE-CONS 91/1/13 REV 1](#)). Die französische Delegation stimmte dagegen.

Ziel der Verordnung ist es,

- die geltenden Vorschriften für die Erzeugung, Beschreibung, Aufmachung und Etikettierung von aromatisierten Weinerzeugnissen (z.B. *Glühwein* und *Bitter soda*) zu vereinfachen und klarere und bessere Informationen für den Verbraucher zu liefern;
- die geltenden Vorschriften für geografische Angabe für aromatisierte Weinerzeugnissen im Einklang mit dem Übereinkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (TRIPS)¹ an die für Wein geltenden Vorschriften anzupassen (Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 über eine gemeinsame Marktorganisation für landwirtschaftliche Erzeugnisse);
- die der Kommission übertragenen Befugnisse an die für delegierte Rechtsakte und Durchführungsrechtsakte vorgesehenen Verfahren der Artikel 290 bzw. 291 AEUV anzugleichen.

Das Europäische Parlament hatte am 14. Januar 2014 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dieser Verordnung angenommen.

Ausnahmeregelung für die Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission über eine Ausnahmeregelung von einigen Bestimmungen des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004² hinsichtlich der Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg nicht abzulehnen ([5385/14](#)).

Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind Lebensmittel, die in flüssigem, granulat- oder pulverförmigem Zustand als Massengut befördert werden, in Transportbehältern und/oder Containern/Tanks zu befördern, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind (Anhang II Kapitel IV). Diese Anforderung ist jedoch unpraktisch, wenn es um die Beförderung flüssiger Öle und Fette, die für den menschlichen Verzehr bestimmt sind, auf Seeschiffen geht. Außerdem stehen nicht genügend Seeschiffe, die ausschließlich der Beförderung von Lebensmitteln vorbehalten sind, zur Verfügung, um den kontinuierlichen Handel mit solchen Ölen und Fetten sicherzustellen.

¹ Das TRIPS-Übereinkommen wird von der Welthandelsorganisation (WTO) verwaltet und legt Mindestnormen für zahlreiche Formen der Regulierung im Bereich des geistigen Eigentums fest, die auf Staatsangehörige anderer WTO-Mitgliedstaaten angewendet werden.

² [ABl. L 139 vom 30.4.2004, S. 1.](#)

Die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) hat die Kriterien für zulässige vorherige Ladungen bei Speisefetten und -ölen sowie eine Liste von Stoffen, bei denen diese Kriterien berücksichtigt werden, bewertet. Dementsprechend sollte die vorgeschlagene Verordnung die geltende Richtlinie 96/3/EG¹, in der bislang die Ausnahmeregelungen für die Beförderung flüssiger Öle und Fette auf dem Seeweg geregelt waren, aufheben und ersetzen.

Diese Kommissionsverordnung unterliegt dem sogenannten Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

VERKEHR

Gebühren der Europäischen Agentur für Flugsicherheit

Der Rat beschloss, den Erlass einer Verordnung der Kommission über die von der Europäischen Agentur für Flugsicherheit erhobenen Gebühren und Entgelte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 593/2007 nicht abzulehnen ([17420/13](#) + [ADD 1](#)).

Die Kommissionsverordnung unterliegt dem Regelungsverfahren mit Kontrolle. Demzufolge kann die Kommission nun, da der Rat seine Zustimmung erteilt hat, die Verordnung erlassen, sofern das Europäische Parlament keine Einwände geltend macht.

Einführung von lärmbedingten Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union

Der Rat erzielte eine politische Einigung über eine Verordnung über Regeln und Verfahren für lärmbedingte Betriebsbeschränkungen auf Flughäfen der Union im Rahmen eines ausgewogenen Ansatzes sowie zur Aufhebung der Richtlinie 2002/30/EG.

Weitere Informationen sind der Pressemitteilung [5839/14](#) zu entnehmen.

¹ [ABl. L 21 vom 27.1.1996, S. 42.](#)

Internationales Übereinkommen über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen*

Der Rat erließ einen Beschluss zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung des Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten (Wortlaut des Beschlusses vgl. 13408/13; Erklärungen: [13952/13 ADD 1](#) + [ADD 2](#)).

Keines dieser unter der Schirmherrschaft der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation (IMO) ausgearbeiteten internationalen Instrumente ist bislang in Kraft getreten, da die erforderliche Anzahl von Ratifizierungen nie erreicht worden ist. Auf EU-Ebene wurden Sicherheitsstandards auf der Grundlage des Torremolinos-Protokolls durch eine 1997 verabschiedete Richtlinie über eine harmonisierte Sicherheitsregelung für Fischereifahrzeuge von 24 Meter Länge und mehr festgelegt, und im Interesse der Seeverkehrssicherheit und des fairen Wettbewerbs sollten die Bestimmungen auch auf internationaler Ebene angewandt werden. Daher sollten die EU-Mitgliedstaaten das Übereinkommen ratifizieren, so dass die für sein Inkrafttreten erforderliche Mindestzahl von Ratifizierungen erreicht werden kann.

SOZIALPOLITIK

Rentenansprüche

Der Rat nahm seinen Standpunkt in erster Lesung ([17612/13](#)) und die Begründung ([17612/1/13 REV 1 ADD 1](#)) zu einer Richtlinie über Mindestvorschriften zur Erhöhung der Mobilität von Arbeitnehmern zwischen den Mitgliedstaaten durch Verbesserung der Begründung und Wahrung von Zusatzrentenansprüchen an.

Mit dieser Richtlinie sollen Hindernisse innerhalb einiger Zusatzrentensysteme abgebaut und so die Mobilität von Arbeitnehmern gefördert werden. Außerdem betrifft die Richtlinie die Frage des Anspruchs des Arbeitnehmers auf Information über die Auswirkungen eines Arbeitsplatzwechsels auf die Begründung und die Wahrung seiner Zusatzrentenansprüche.

AUSWÄRTIGE ANGELEGENHEITEN

Restriktive Maßnahmen – Ägypten

Der Rat nahm im Zuge der Vorbereitung der Überprüfung der restriktiven Maßnahmen gegen bestimmte Personen, Organisationen und Einrichtungen angesichts der Lage in Ägypten eine Bekanntmachung an, die im Amtsblatt veröffentlicht werden soll.

Restriktive Maßnahmen

Der Rat änderte den Beschluss 2011/101/GASP des Rates und verlängerte dessen Gültigkeit bis zum 20. Februar 2015.

GEMEINSAME SICHERHEITS- UND VERTEIDIGUNGSPOLITIK

Abkommen über einen Rahmen für die Beteiligung Kolumbiens

Der Rat genehmigte die Eröffnung von Verhandlungen mit Kolumbien über ein Abkommen über die Festlegung eines Rahmens für die Beteiligung der Republik Kolumbien an Krisenbewältigungsoperationen der Europäischen Union.

JUSTIZ UND INNERES

Saisonarbeitnehmer

Der Rat erließ eine Richtlinie über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer ([PE-CONS 113/13](#)).

Mit der vereinbarten Richtlinie werden faire und transparente Vorschriften für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitnehmern festgelegt, die keine EU-Bürger sind. Sie enthält ferner ein gemeinsames Bündel von Rechten, die Saisonarbeitnehmern während ihren Aufenthalts in der EU zustehen, um ihrer wirtschaftlichen und sozialen Ausbeutung vorzubeugen. Gleichzeitig werden Anreize geschaffen und Schutzklauseln vorgesehen, um zu verhindern, dass aus einem befristeten Aufenthalt ein Daueraufenthalt wird.

Weitere Informationen sind dem Dokument [6429/14](#) zu entnehmen.

ZOLLUNION

Abkommen zwischen der EU und Russland über Drogenausgangsstoffe

Der Rat billigte den Abschluss eines Abkommens mit Russland im Hinblick auf eine Verstärkung der Zusammenarbeit, um die Abzweigung von legal gehandelten Drogenausgangsstoffen zu verhindern und so die illegale Herstellung von Betäubungsmitteln zu bekämpfen ([12221/13](#)).

Das Abkommen ([8178/13](#) + [COR 2](#)) wurde am 4. Juni 2013 unterzeichnet (vgl. *Pressemitteilung* [10501/13](#)).
